

Entgelttarifvertrag (TV-Ärzte Entgelt Asklepios)

vom
20. März 2009

in der Fassung des
12. Änderungstarifvertrages
vom
XXX

zwischen der

der **Asklepios Kliniken GmbH & Co KG a.A.**
zugleich handelnd für:

- Asklepios Stadtklinik Bad Tölz GmbH
- Asklepios Klinik Gauting GmbH
- Asklepios Fachkliniken Brandenburg GmbH
- Asklepios Harzkliniken GmbH
- Asklepios Südpfalzkliniken GmbH
- Asklepios Kliniken Weißenfels-Hohenmölsen GmbH
- Asklepios Psychiatrie Langen GmbH
- Asklepios Kliniken Langen-Seligenstadt GmbH
- Asklepios Klinik Lich GmbH
- Asklepios Schwalm-Eder-Kliniken GmbH
- Asklepios Klinik St. Augustin GmbH
- Asklepios Klinikum Uckermark GmbH
- Asklepios Fachklinikum Stadtroda GmbH
- Asklepios Klinik Wiesbaden GmbH
- Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH
- Asklepios Klinik Sobernheim GmbH
- Asklepios Klinik Bad Wildungen GmbH
- Asklepios Orthopädische Klinik Lindenlohe GmbH
- GKB Klinikbetriebe GmbH
- Asklepios ASB Krankenhaus Radeberg GmbH
- Harzkliniken Dienste GmbH
- Asklepios Klinik Lindau GmbH
- Sächsische Schweiz Klinik
- Asklepios Klinik Parchim GmbH
- Asklepios Nordseeklinik Westerland GmbH
- Asklepios Klinik Pasewalk GmbH
- Asklepios Psychiatrie Niedersachsen GmbH
- AKG Klinik Hohwald GmbH

und dem

**Marburger Bund Bundesverband e.V.,
Reinhardtstraße 36, 10117 Berlin**
vertreten durch den Vorstand,

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Entgelt	4
§ 3 Stufen der Entgelttabelle	4
§ 4 Allgemeine Regelungen zu den Stufen	4
§ 5 Eingruppierung	5
§ 6 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit	6
§ 7 Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst	7
§ 7a) Kurzfristige Übernahme	9
§ 8 Einsatzschlag für Rettungsdienst	9
§ 9 Schlussbestimmungen	10
§ 10 Laufzeit	10

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Entgelttarifvertrag gilt für alle Ärzte¹, soweit sie vom Geltungsbereich des TV-Ärzte Asklepios erfasst werden.

§ 2 Entgelt

¹Das Entgelt setzt sich zusammen aus dem Tabellenentgelt nach Anlage 1 und den Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind. ²Zur Ermittlung des individuellen Stundenentgelts ist das Entgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und –stufe gemäß der Entgelttabelle durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu dividieren.

§ 3 Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe gemäß Absatz 2 und der Anlage 1 (40 h/Woche).
- (2) ¹Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen sechs Stufen; die Entgeltgruppe Ä 3 umfasst drei Stufen; die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst eine Stufe. ²Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) bzw. Tätigkeit als ständiger Vertreter des leitenden Arztes (Ä 4), die in der Tabelle (Anlage 1) angegeben sind.
- (3) ¹Bei der Stufenzuordnung sind Zeiten mit ärztlicher, fachärztlicher, oberärztlicher Tätigkeit bzw. Zeiten als ständiger Vertreter des leitenden Arztes anzurechnen. ²Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit. ³Zeiten ärztlicher/fachärztlicher Tätigkeit außerhalb des EU-Bereichs sind zu berücksichtigen, wenn sie von der zuständigen Stelle als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt worden sind. ⁴Zeiten von Berufserfahrung aus nichtärztlicher Tätigkeit können berücksichtigt werden.

§ 4 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Ärzte erhalten das Tabellenentgelt der nächst höheren Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen dafür erreicht sind.
- (2) Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 stehen gleich:
 - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 39 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,

¹ Der Begriff wird in diesem Vertrag grundsätzlich geschlechtsneutral verwendet.

- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit,
 - g) Zeiten einer Unterbrechung nach dem Pflegezeitgesetz.
- (3) ¹Zeiten der Unterbrechung der Tätigkeit, die nicht von Absatz 2 erfasst werden, und Elternzeiten werden nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ²Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden vollständig angerechnet.

§ 5 Eingruppierung

- (1) Ärzte sind entsprechend ihrer nicht nur vorübergehend und zeitlich mindestens zur Hälfte auszuübenden Tätigkeit wie folgt eingruppiert:

Entgeltgruppe	Bezeichnung
Ä 1	Arzt
Ä 2	Facharzt
Ä 3	<p>Oberarzt Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung übertragen worden ist.</p> <p>Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die fachliche oder organisatorische Weisungsbefugnis gegenüber anderen Ärzten übertragen worden ist.</p>
Ä 4	<p>Leitender Oberarzt Leitender Oberarzt ist der Arzt, der den leitenden Arzt / Chefarzt in Zeiten der Abwesenheit vertritt.</p>

- (2) ¹Die Höhergruppierung tritt mit dem 1. des Monats in Kraft, in dem die den Voraussetzungen der Höhergruppierung entsprechende Tätigkeit erstmals ausgeübt wird. ²Der Arzt wird der Stufe zugeordnet, in der er mindestens sein bisheriges Tabellenentgelt erhält. ³§ 3 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) ¹Wird Ärzten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens 1 Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit. ²Die persönliche Zulage bemisst sich bei Ärzten, die in eine der Entgeltgruppen Ä 1 bis Ä 3 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.
- (4) Die Entgeltgruppe des Arztes ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 6 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei teilzeitbeschäftigten Ärzten – je Stunde
- | | |
|--|-----------|
| a) für Überstunden | 15 v.H., |
| b) für Sonntagsarbeit | 25 v.H., |
| c) bei Feiertagsarbeit | |
| - ohne Freizeitausgleich | 135 v.H., |
| - mit Freizeitausgleich | 35 v.H., |
| d) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember
jeweils ab 6:00 Uhr | 35 v.H., |
| e) für Nachtarbeit von 20:00 – 6:00 Uhr | 20 v.H. |

des individuellen Stundenentgelts (§ 2 Abs. 1 S. 2), mindestens der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. ³Der Zeitzuschlag beträgt für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht-, Schichtarbeit oder Bereitschaftsdienst anfallen, 20 % des individuellen Stundenentgelts (§ 2 Abs. 1 S. 2), mindestens der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „105,00 Euro“ durch den Betrag „155,00 Euro“ ersetzt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach dem individuellen Stundenentgelt, mindestens nach der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan (Monats-, Wochen- oder Tagesdienstplan) besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls in dieser Weise kein Freizeitausgleich gewährt wird, ist das Entgelt einschließlich der Zeitzuschläge (Überstundenvergütung) zu zahlen, ansonsten nur die Zeitzuschläge nach Abs. 1.

- (2) ¹Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 155,00 Euro monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.
- (3) ¹Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 7

Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst

- (1) ¹Zum Zwecke der Berechnung des Entgelts wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 6 Abs. 1) vergütet. ²Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden für die Inanspruchnahme einschließlich der Wegezeiten mindestens 3 Stunden angesetzt. ³Wird der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird diese Stundengarantie nur einmal für die Rufbereitschaft, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, ansonsten die tatsächliche Inanspruchnahme einschließlich der Wegezeiten angesetzt. ⁴Alle sonstigen Inanspruchnahmen werden zusammengerechnet und einmal je Rufbereitschaft auf die nächste volle Stunde aufgerundet. ⁵Für alle Inanspruchnahmen werden die Überstundenvergütung sowie etwaige Zeitzuschläge nach § 6 gezahlt. ⁶Dies gilt auch für die sich aus den Rundungen nach Satz 2 und Satz 4 ergebenden Zeiten. ⁷Die Wertung der Zeit der Rufbereitschaft als Arbeitszeit (§ 7 Abs. 1 Satz 1) erhöht sich ab der 53. Rufbereitschaft im Kalenderhalbjahr von 12,5 v.H. auf 15 v.H. **[ab 1.7.2022: 17,5 v.H.]**

Protokollerklärung Nr. 2 zu § 7 Abs. 1 Satz 7:

Beginn und Ende des Kalenderhalbjahres nach § 7 Abs. 1 Satz 7 kann durch Betriebsvereinbarung abweichend festgelegt werden; der Zeitraum muss aber immer sechs Kalendermonate betragen.“

- (2) ¹Die Vergütung für Rufbereitschaft kann durch eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. ²Die Nebenabrede ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar.
- (3) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Bereitschafts-Dienststufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	0 v.H. bis 25 v.H.	57,5 v.H.
II	mehr als 25 v.H. bis 40 v.H.	72,5 v.H.
III	mehr als 40 v.H. bis 49 v.H.	80 v.H.

²Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes, die als Arbeitszeit gewertet wird, werden die folgenden Bereitschaftsdienstentgelte pro Stunde gezahlt.

Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2021:

Ä 1	30,59 €
Ä 2	41,15 €
Ä 3	45,00 €
Ä 4	50,15 €

Zeitraum vom 01.07.2021 bis 30.06.2022:

Ä 1	31,20 €
Ä 2	41,97 €
Ä 3	45,90 €
Ä 4	51,15 €

Zeitraum vom 01.07.2022 bis 31.12.2022:

Ä 1	31,82 €
Ä 2	42,81 €
Ä 3	46,82 €
Ä 4	52,17 €

³Diese Bereitschaftsdienstentgelte verändern sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe. ⁴Die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes kann bis zum Ende des 3. Kalendermonats im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ⁵Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

Protokollerklärung zu Abs. 3 S. 4 und S. 5:

¹Freizeitausgleich ist nur zulässig, wenn dies zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist oder der Arzt dem Freizeitausgleich zugestimmt hat. ²Freizeitausgleich im Anschluss an einen Bereitschaftsdienst ist höchstens in dem Umfang zulässig, welcher der Bewertung dieses Dienstes als Arbeitszeit gemäß Absatz 3 S. 1 entspricht. ³Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ⁴Der Umfang des Bereitschaftsdienstes muss mindestens so viele Stunden umfassen, dass nach der Bewertung als Arbeitszeit gemäß Abs. 3 S. 1 im Falle der auf den Bereitschaftsdienst zu gewährenden Ruhezeit, die Dauer des Freizeitausgleichs die Dauer der täglichen Arbeitszeit erreicht.

- (4) ¹Die Zuweisung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. ²Die Nebenabrede im Sinne des Satz 1 ist abweichend von § 2 Absatz 5 Satz 2 TV-Ärzte Asklepios mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.
- (5) ¹Für jede Stunde des Bereitschaftsdienstes werden auf das entsprechend der Bewertung gemäß Absatz 3 zu berechnende Entgelt je Bereitschaftsdienststunde folgende zusätzliche Zeitzuschläge mit der auf den Monat der Ableistung des Bereitschaftsdienstes folgenden Entgeltabrechnung vergütet, soweit für die jeweilige Stunde die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) bei Bereitschaftsdienst in Nachtstunden
zwischen 20:00 und 24:00 Uhr und zwischen 04:00 und 6:00 Uhr 25 v.H.,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten in Nachtstunden
zwischen 00:00 und 04:00 Uhr 40 v.H.,
 - c) bei Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen 50 v.H.

²Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge wird jeweils der höchste Zeitzuschlag

- (6) Die Bewertung des Bereitschaftsdienstes (§ 7 Abs. 3 Satz 1) erhöht sich ab dem 22. Bereitschaftsdienst pro Kalenderhalbjahr um 10 %-Punkte und ab dem 27. Bereitschaftsdienst pro Kalenderhalbjahr um weitere 10 %-Punkte.

Protokollerklärung Nr. 2 zu § 7 Abs. 6:

Beginn und Ende des Kalenderhalbjahres nach § 7 Abs. 6 kann durch Betriebsvereinbarung abweichend festgelegt werden; der Zeitraum muss aber immer sechs Kalendermonate betragen

„§ 7a Kurzfristige Übernahme

Wird der Arzt auf Veranlassung des Arbeitgebers mit einer Ankündigungsfrist von weniger als 72 Stunden zu einem für ihn nicht vorgesehenen Dienst (regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) herangezogen,

- so erhöht sich hierfür im Falle eines Bereitschaftsdienstes die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 um 10 Prozentpunkte,
- erhält die Ärztin/ der Arzt im Falle einer Rufbereitschaft zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt eine Pauschale in Höhe von 75,- Euro,
- erhält die Ärztin/ der Arzt bei regelmäßiger Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) für jede geleistete Stunde einen Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des individuellen Stundenentgelts.

§ 8 Einsatzzuschlag für Rettungsdienst

¹Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst auf notarztbesetzten Rettungsmitteln teilzunehmen. ²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten die Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 29,44€ ab dem 1.Juli.2020, 30,03€ ab dem 1. Juli 2021 beziehungsweise

30,63€ ab dem 1. Juli 2022. ³Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe.“

Protokollerklärungen zu § 8:

Ärzte, denen aus persönlichen Gründen (zum Beispiel Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Epidemiologe) oder aus fachlichen Gründen die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar, beziehungsweise untersagt ist, dürfen nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.

**§ 9
Schlussbestimmungen**

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Entgelttarifvertrages unwirksam sein sollten bzw. werden, so wird der übrige Inhalt dieses Entgelttarifvertrages hiervon nicht berührt.
- (2) Die Tarifvertragsparteien sind bereit, auch während der Laufzeit dieses Entgelttarifvertrages in Verhandlungen über Einzelprobleme einzutreten, wenn durch eine unvorhergesehene Entwicklung der tatsächlichen Arbeitsbedingungen nach beiderseitiger Auffassung eine Überprüfung der Tätigkeitsbeispiele des Vertrages oder anderer Punkte notwendig ist.

**§ 10
Laufzeit**

- (1) Dieser Entgelttarifvertrag tritt am 1. Juli 2020 in Kraft und kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2022, gekündigt werden. Prozentuale Erhöhungen der Tabellenwerte werden auf volle 5 Euro-Beträge aufgerundet.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann die Regelung des § 7 Absatz 3 bis 5 - insgesamt - mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, erstmals zum 30. Juni 2010, gekündigt werden. Vor dem 31. Mai 2010 ist eine Kündigung des § 7 Absatz 3 bis 5 - insgesamt - mit Monatsfrist möglich, wenn sich in Folge einer hoheitlichen Maßnahme die rechtlichen Rahmenbedingungen dergestalt ändern, dass die Zuschläge nach § 7 Absatz 5 TV-Ärzte Entgelt Asklepios ganz oder teilweise der Steuer- oder Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen sind.
- (3) Im Fall der Kündigung nach Absatz 2 werden § 7 Absätze 3 bis 5 zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung durch folgende Absätze 3 bis 6 ersetzt: „(3) *Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:*

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	60 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	75 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	90 v.H.

(4) ¹Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an gesetzlichen Feiertagen erhöht sich die Bewertung um 25 Prozentpunkte. ²Im Übrigen werden Zeitzuschläge für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nicht gezahlt. ³Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes, die als Arbeitszeit gewertet wird, wird das tarifliche Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe (individuelles Stundenentgelt), in der Entgeltgruppe Ä 1 mindestens der Stufe 3, in den Entgeltgruppen Ä 2 und Ä 3 mindestens der Stufe 2 bezahlt, in der Entgeltgruppe Ä 4 nach der höchsten Stufe.

(5) ¹Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede (§ 2 Absatz 5 TV-Ärzte Asklepios) zum Arbeitsvertrag. ²Abweichend von § 2 Absatz 5 Satz 2 TV-Ärzte Asklepios kann die Nebenabrede mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

(6) ¹Die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes kann bis zum Ende des 3. Kalendermonats im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ²Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

Protokollerklärung

¹Freizeitausgleich ist nur zulässig, wenn dies zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist oder der Arzt dem Freizeitausgleich zugestimmt hat. ²Freizeitausgleich im Anschluss an einen Bereitschaftsdienst ist höchstens in dem Umfang zulässig, welcher der Bewertung dieses Dienstes als Arbeitszeit gemäß Abs. 1 S. 1 entspricht. ³Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ⁴Der Umfang des Bereitschaftsdienstes muss mindestens so viele Stunden umfassen, dass nach der Bewertung als Arbeitszeit gemäß Abs. 1 S. 1 im Falle der auf den Bereitschaftsdienst zu gewährenden Ruhezeit, die Dauer des Freizeitausgleichs die Dauer der täglichen Arbeitszeit erreicht.“

Für die Asklepios Kliniken GmbH & Co KG a.A.,

Kai Hankeln
Konzerngeschäftsführer

Carsten Pape
Direktor Personalmanagement
-Prokurist-

Für den Marburger Bund Bundesverband

Dr. Susanne Johna
1. Vorsitzende

Dr. Andreas Botzlar
2. Vorsitzender